



Spitzenverband



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung –
Ausland

GKV-Spitzenverband DVKA · Postfach 20 04 64 · 53134 Bonn

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.
Herrn Wolfgang Steinbrück
Frau Christiane Leonard
Reinhardstr. 25
10117 Berlin

Tel.: +49 228 9530-618
Fax: +49 228 9530-600
Hans-holger.bauer@dvka.de
GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung – Ausland
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
www.dvka.de
www.gkv-spitzenverband.de

Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Datum
22./23.03.17		3210 / ml	29.03.2017

A1-Bescheinigungen Akute Probleme im grenzüberschreitenden Busverkehr

Sehr geehrter Herr Steinbrück, sehr geehrte Frau Leonard,

Ich nehme Bezug auf Ihre an Frau Dr. Pfeiffer und mich gerichtete Schreiben vom 22. bzw. 23.03.2017. Frau Dr. Pfeiffer hat mich gebeten, auch in ihrem Namen zu antworten.

Ich stimme Ihnen zu, dass das aktuelle Verfahren sowohl auf Seiten der Unternehmen, als auch auf Seiten der Sozialversicherungsträger mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Ferner teile ich Ihre rechtliche Bewertung, dass es sich bei lediglich gelegentlichen und spontanen Einsätzen im anderen Mitgliedstaat in der Regel um Entsendungen im Sinne des Europäischen Gemeinschaftsrechts handelt, wenn diese im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erfolgen. Eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten setzt dagegen – wie Sie zutreffend ausführen – voraus, dass die betreffende Person nach einem gewissen Muster in jeweils konkret zu benennenden Staaten in einer gewissen Häufigkeit eingesetzt wird.

Wir haben Ihr Schreiben zum Anlass genommen, unseren Mitgliedskassen im Rundschreiben-dienst nochmals Hinweise zur Abgrenzung einer Entsendung von einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten zu geben. Zusätzliche aktuelle Informationen für die Unternehmen und betroffenen Personen werden sind im Internet abrufbar (https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/transportwesen.html). Ich hoffe, dass auf diesem Weg einerseits Irritationen bei den Krankenkassen vermieden und andererseits die Zahl der Fälle, in denen sich die Unternehmen oder die betreffenden Personen mit der Bitte um Ausstellung einer A1-Bescheinigung an die unzutreffende Stelle wenden, deutlich reduziert werden.

Die Beschleunigung des A1-Antrags- und Bescheinigungsverfahrens bei Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat ist Ziel des am 1.1.2017 in Kraft getretenen § 106 Sozialgesetzbuch, Viertes Buch. Danach ist die für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständige Krankenkasse (bzw. der Rentenversicherungsträger oder die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen) verpflichtet, innerhalb von drei Arbeitstagen dem Arbeitgeber auf elektronischem Weg eine A1-Bescheinigung zu übermitteln, nachdem er festgestellt hat, dass für eine in einen anderen Mitgliedstaat entsandte Person die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ausstellung der A1-Bescheinigung vom Arbeitgeber durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer elektronischen Ausfüllhilfe beantragt hat. Zurzeit laufen die Vorbereitungen zur technischen Umsetzung, damit das Verfahren am 1.1.2018 zur Verfügung steht. Die Nutzung des elektronischen Verfahrens soll im Übrigen ab 1.1.2019 für alle Arbeitgeber obligatorisch werden. Eine Ausweitung des elektronischen A1-Antrags- und Bescheinigungsverfahrens für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätige Personen, soll nach Etablierung des Verfahrens bei Entsendungen in einem zweiten Schritt erfolgen. Sie sehen, auch hier wird an einer Lösung gearbeitet, die einerseits den Aufwand bei den Arbeitgebern reduzieren und andererseits zu einer Verfahrensbeschleunigung führen wird.

Die von Ihnen angesprochen Bearbeitungszeit in unserem Hause hinsichtlich der Festlegung des anwendbaren Rechts für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätige Personen, bedaure ich sehr. Die verstärkten Kontrollen in Österreich und Frankreich haben zu einem nicht vorhersehbaren, sehr deutlichen Anstieg von Anträgen geführt. Ich habe bereits erste personelle Maßnahmen eingeleitet, um die Bearbeitungszeiten wieder auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

Die Verpflichtung nachzuweisen, welche Rechtsvorschriften für eine Person gelten, die nicht in dem Mitgliedstaat versichert ist, in dem sie aktuell ihre Erwerbstätigkeit ausübt, ist zwingendes europäisches Recht. Auch die Art und Weise, wie die konkret nachzuweisen ist, ist einheitlich für alle Mitgliedstaaten geregelt. Auf deutscher Seite ist hier das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Referat VIa 3 – Koordinierung der Sozialrechtssysteme) zuständig. Ich rege an, sich mit Ihren Vorschlägen zur Verfahrensänderung und Modifizierung der A1-Bescheinigung unmittelbar dorthin zu wenden.

Selbstverständlich stehe auch ich für ein gemeinsames Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Holger Bauer